

Aktuelle Entwicklungen in der Bilanzkontrolle

Dr. Christian Müller
Referat WA 15
Bilanzkontrolle und
Transparenzpflichten von
Emittenten

Transparenzwerkshop 2018

nehmen

1. Buchführung und Enforcement
2. Fehler in der Rechtslegung

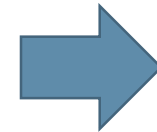
Inhaltsübersicht

1. Buchführung und Enforcement
 - a) Neuerungen durch das Abschlussprüfungsreformgesetz (AReG)
 - b) Buchführung und Fehler in der Rechnungslegung
2. Delisting und Enforcement
3. Verfahrensdauer und Verfahrenskosten

1. Buchführung und Enforcement: Ausgangsfall

Bei der börsennotierten X-AG liegt ein Indikator für eine Wertminderung eines Gegenstandes des Anlagevermögens vor.
Die X-AG

- a) führt nach IAS 36 einen Wertminderungstest durch. Sie gelangt damit zu einer Wertminderung des Anlagevermögens um 100,- GE. Tatsächlich hätte die Wertminderung 200,- GE betragen müssen.
- b) führt keinen Wertminderungstest durch.
- c) führt nach IAS 36 einen Wertminderungstest durch und gelangt zu dem zutreffenden Ergebnis, dass keine Wertminderung vorliegt. Weil der Wertminderungstest das Vermögen der X-AG nicht verändert hat, wird dieser nicht zu den Unterlagen der Buchführung genommen.



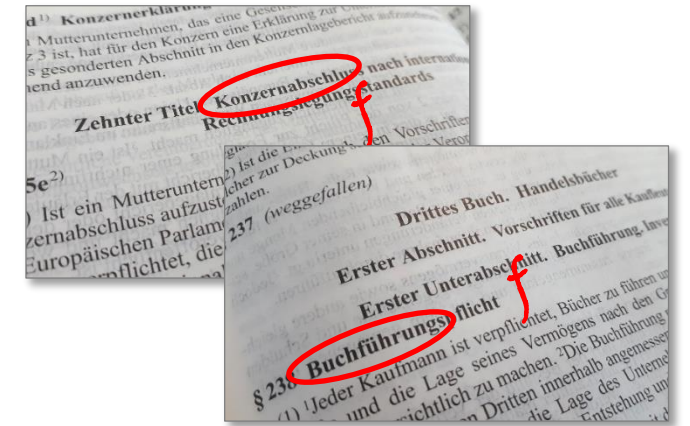
Fehler: Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung



Fehler: Methodenfehler, keine Aussage über Werthaltigkeit der Bilanzposition möglich.



Buchführungsfehler ?



a) Neuerungen durch das Abschlussprüfungsreformgesetz

§ 106 WpHG Prüfung von Unternehmensabschlüssen und -berichten

Die Bundesanstalt hat die Aufgabe, (...) zu prüfen, ob folgende Abschlüsse und Berichte von Unternehmen (...) den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung oder den sonstigen durch Gesetz zugelassenen Rechnungslegungsstandards entsprechen: (...)

a) Neuerungen durch das Abschlussprüfungsreformgesetz

**Der Bundestag, 10. Mai 2016
hat eingefügt:**

jeweils einschließlich der
zugrunde liegenden Buchführung,

§ 106 WpHG Prüfung von Abschlüssen und -berichten

Die Bundesanstalt hat die Aufgabe, (...) zu prüfen, ob folgende Abschlüsse und Berichte von Unternehmen, **jeweils einschließlich der zugrunde liegenden Buchführung** (...) den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung oder den sonstigen durch Gesetz zugelassenen Rechnungslegungsstandards entsprechen: (...)

§ 109 WpHG

(1) Ergibt die Prüfung durch die Bundesanstalt, dass **die Rechnungslegung fehlerhaft** ist, so stellt die Bundesanstalt den Fehler fest. (...)

Die Bundesregierung 11. Januar 2016
Gesetzesbegründung: „Im Gleichlauf mit § 342b Absatz 2 Satz 1 HGB wird klargestellt, dass auch die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung stets zum Prüfungsmaßstab des Bilanzkontrollverfahrens zählen.“

Dr. Christian Müller
Formatiert: Hervorheben

b) Buchführung und Fehler in der Rechnungslegung

§ 238 Buchführungspflicht

Rechnungslegung

Geschäftsvorfall

(1) Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen. Die Buchführung muß so beschaffen sein, daß sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.

Grundsätze
ordnungsmäßiger
Buchführung

Beleg

(...)

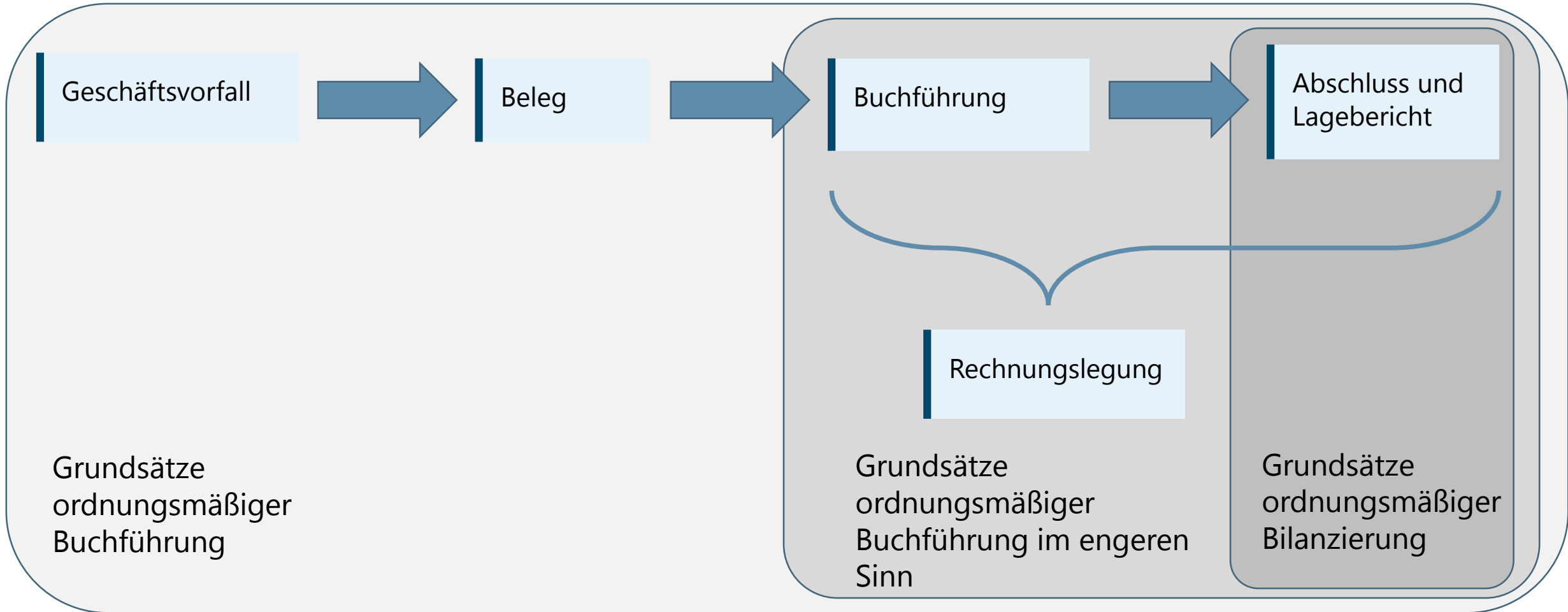
Vierter Abschnitt. Handelsbücher

§§ 38 bis 47b (*aufgehoben*)

Abschluss und
Lagebericht

Buchführung

b) Buchführung und Fehler in der Rechnungslegung



b) Buchführung und Fehler in der Rechnungslegung

Buchführung: Funktion

- Der Inhalt der Buchführungspflicht ergibt sich aus den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB).
- Die vordringliche Funktion der GoB ist es, eine zweckgerechte Bilanzierung zum Schutz Dritter zu sichern.
- Deswegen können die inhaltlichen Anforderungen nicht aus der Praxis der rechnungslegenden Unternehmen gewonnen werden. Denn deren Verhalten gilt es durch GoB gerade zu steuern.
- Die GoB sind aus den gesetzlich festgelegten Rechnungslegungszwecken kontinuierlich weiterzuentwickeln. Die aktuelle Rechtsprechung legt faktisch den jeweils aktuellen Bestand der GoB fest.

b) Buchführung und Fehler in der Rechnungslegung

Buchführung: Inhalt

- Gegenstand der Buchführung sind die Geschäftsvorfälle. Ein Geschäftsvorfall ist ein Ereignis, das eine Veränderung des kaufmännischen Bruttovermögens in Höhe und/oder Struktur bewirkt.
- Um einen Überblick über die Lage der Gesellschaft zu erhalten, muss die Buchführung aber auch Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung mit einschließen, um deren korrekte Abbildung im Abschluss und Lagebericht verifizieren zu können.
- Die Buchführung muss die Grundlage der Bilanzierung bilden. Deswegen muss etwa ein Impairmenttest nach IAS 36 in der Buchführung seine Entsprechung finden, auch wenn dieser nicht zu einer Wertminderung geführt hat.

b) Buchführung und Fehler in der Rechnungslegung

Buchführung: Zusammenfassung

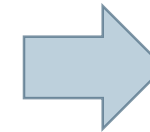
Die dem Enforcement unterliegende Buchführung hat sämtliche Informationen zu enthalten, die ein sachverständiger Dritter benötigt, um die Handelsgeschäfte und die Lage des Unternehmens ersichtlich zu machen. Die Buchführung umfasst nicht lediglich die Erfassung von Geschäftsvorfällen. Welche Informationen im Einzelfall in der Buchführung erfasst werden müssen, lässt sich nicht abschließend bestimmen, sondern richtet sich nach dem Zweck der Bilanzierung nach der jeweils einschlägigen Rechnungslegungsnorm.

1. Buchführung und Enforcement: Lösung Ausgangsfall

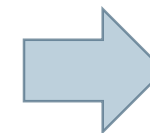
Bei der börsennotierten X-AG liegt ein Indikator für eine Wertminderung eines Gegenstandes des Anlagevermögens vor.

Die X-AG

- a) führt nach IAS 36 einen Wertminderungstest durch. Sie gelangt damit zu einer Wertminderung des Anlagevermögens um 100,- GE. Tatsächlich hätte die Wertminderung 200,- GE betragen müssen.
- b) führt keinen Wertminderungstest durch.
- c) führt nach IAS 36 einen Wertminderungstest durch und gelangt zu dem zutreffenden Ergebnis, dass keine Wertminderung vorliegt. Weil der Wertminderungstest das Vermögen der X-AG nicht verändert hat, wird dieser nicht zu den Unterlagen der Buchführung genommen.



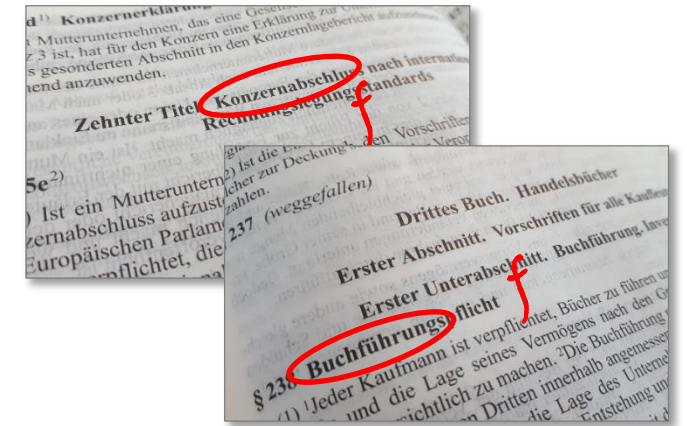
Fehler: Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung



Fehler: Methodenfehler, keine Aussage über Werthaltigkeit der Bilanzposition möglich.



Buchführungsfehler (+)



2. Delisting und Enforcement: Ausgangsfall

Die Rechnungslegung der börsennotierten X-AG wird von der DPR im Rahmen einer Stichprobenprüfung geprüft. Die DPR beabsichtigt, einen Fehler zu einer strittigen Bilanzierungsfrage festzustellen und gibt dem Unternehmen Gelegenheit zur Stellungnahme. Noch bevor die Frist zur Stellungnahme endet, wird die Zulassung der Aktien der X-AG am regulierten Markt auf deren Betreiben widerrufen. Anschließend verweigert die X-AG die Zustimmung zum Fehler.

Kann die Bundesanstalt gleichwohl noch eine Prüfung der Rechnungslegung der X-AG anordnen?



2. Delisting und Enforcement

§ 107 WpHG

(1) ¹Die Bundesanstalt ordnet eine Prüfung der Rechnungslegung an, soweit korrekterweise die Rechnungslegung der Bundesanstalt gegen die Rechnungslegung des Unternehmens, die dem Prüfer vorgelegt wird, offensichtlich nicht besteht.

**Der Bundestag, 10. Mai 2016
hat eingefügt:**

Die Prüfung kann trotz Wegfalls der Zulassung der Wertpapiere zum Handel im organisierten Markt fortgesetzt werden, insbesondere dann, wenn Gegenstand der Prüfung ein Fehler ist, an dessen Bekanntmachung ein öffentliches Interesse besteht.

⁷Die Prüfung kann trotz Wegfalls der Zulassung der Wertpapiere zum Handel im organisierten Markt fortgesetzt werden, insbesondere dann, wenn Gegenstand der Prüfung ein Fehler ist, an dessen Bekanntmachung ein öffentliches Interesse besteht.



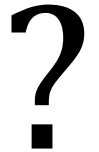
Die Bundesregierung 11. Januar 2016
Gesetzesbegründung zu 37n: „Auch die Bundesanstalt kann danach Enforcement-Prüfungen bei voraussichtlich bestehendem öffentlichen Interesse an einer Fehlerveröffentlichung trotz Wegfalls der Börsenzulassung fortführen. Erfasst sind davon auch Verfahren, in denen zunächst die Prüfstelle ein Verfahren eröffnet hat, in denen dann die Börsennotierung weggefallen ist und das Unternehmen anschließend die Mitwirkung bei der Prüfung verweigert, mit dem Ergebnis der Prüfung durch die Prüfstelle nicht einverstanden ist oder erhebliche Zweifel am Prüfungsergebnis der Prüfstelle oder einer ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung durch die Prüfstelle bestehen (§ 37p Absatz 1 WpHG).“
Gesetzesbegründung zu § 342b: „Die Klarstellung entspricht der hierzu ergangenen Rechtsprechung (OLG Frankfurt, Beschluss vom 31. Mai 2012, Az. WpÜG 2/12, WpÜG 3/12).“

2. Delisting und Enforcement: Lösung Ausgangsfall

Die Rechnungslegung der börsennotierten X-AG wird von der DPR im Rahmen einer Stichprobenprüfung geprüft. Die DPR beabsichtigt, einen Fehler zu einer strittigen Bilanzierungsfrage festzustellen und gibt dem Unternehmen Gelegenheit zur Stellungnahme. Noch bevor die Frist zur Stellungnahme endet, wird die Zulassung der Aktien der X-AG am regulierten Markt auf deren Betreiben widerrufen. Anschließend verweigert die X-AG die Zustimmung zum Fehler.

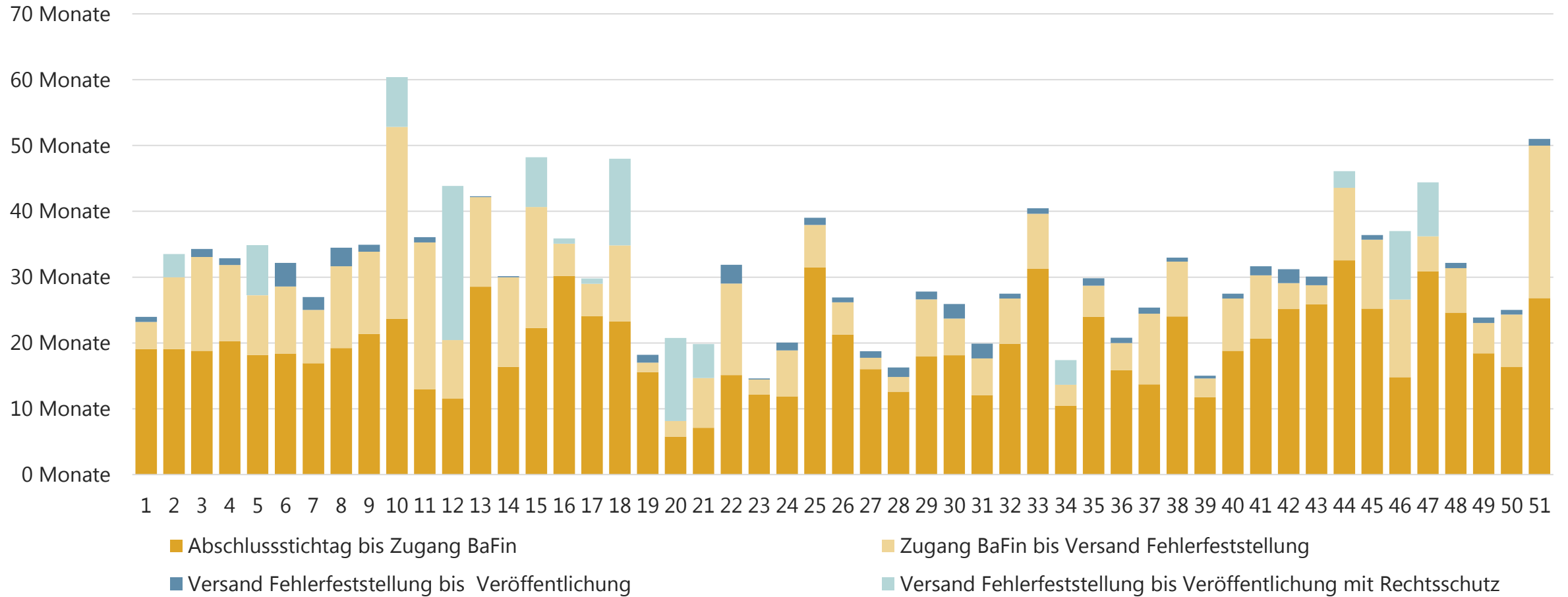
Kann die Bundesanstalt gleichwohl noch eine Prüfung der Rechnungslegung der X-AG anordnen?

Lösung: Die Bundesanstalt kann eine Prüfung der Rechnungslegung gemäß § 107 Abs. 1 WpHG anordnen, wenn an der (voraussichtlichen) Veröffentlichung des von der DPR festgestellten Fehlers ein öffentliches Interesse besteht. Das kann etwa aus generalpräventiven Gesichtspunkten der Fall sein (vgl. OLG Frankfurt v. 31. Mai 2012, Az.: 2/12, 3/12 und OLG Frankfurt vom 9. August 2016, Az. WpÜG 1/16, 2/16.)



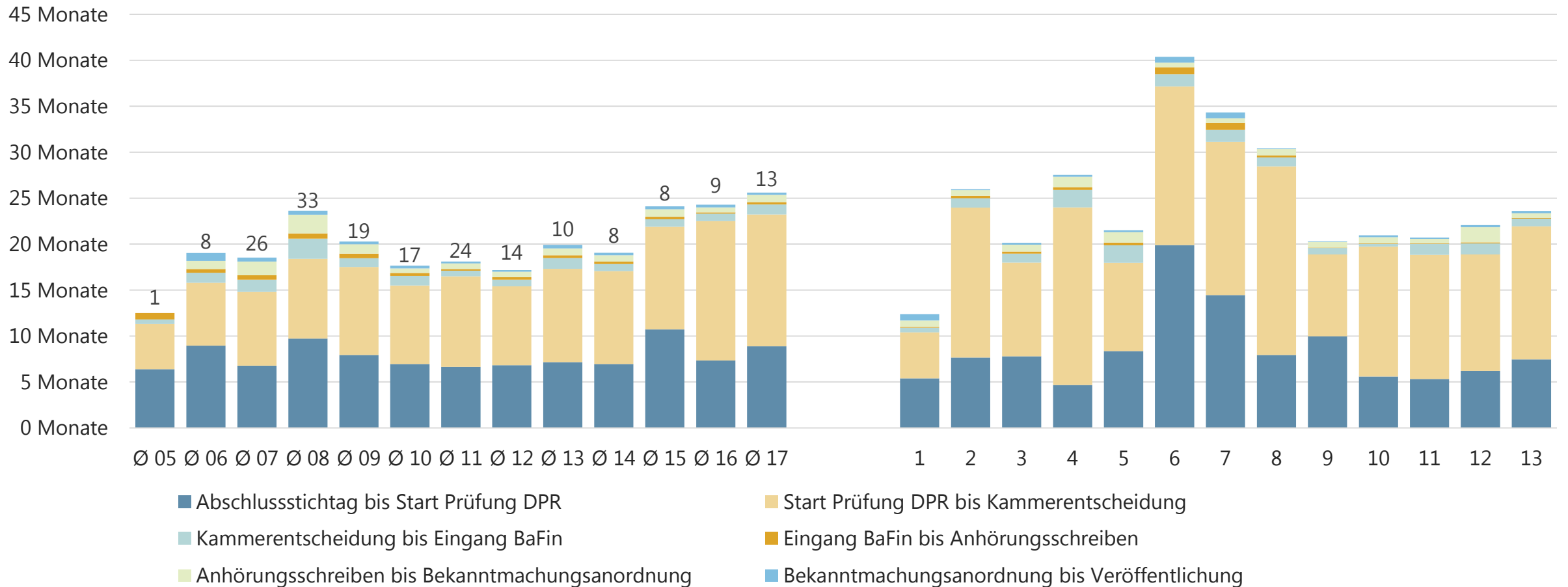
3. Verfahrensdauer und Verfahrenskosten

Verfahrensdauer bei Fehlerfeststellungen der BaFin (einschließlich DPR-Verfahren)



3. Verfahrensdauer und Verfahrenskosten

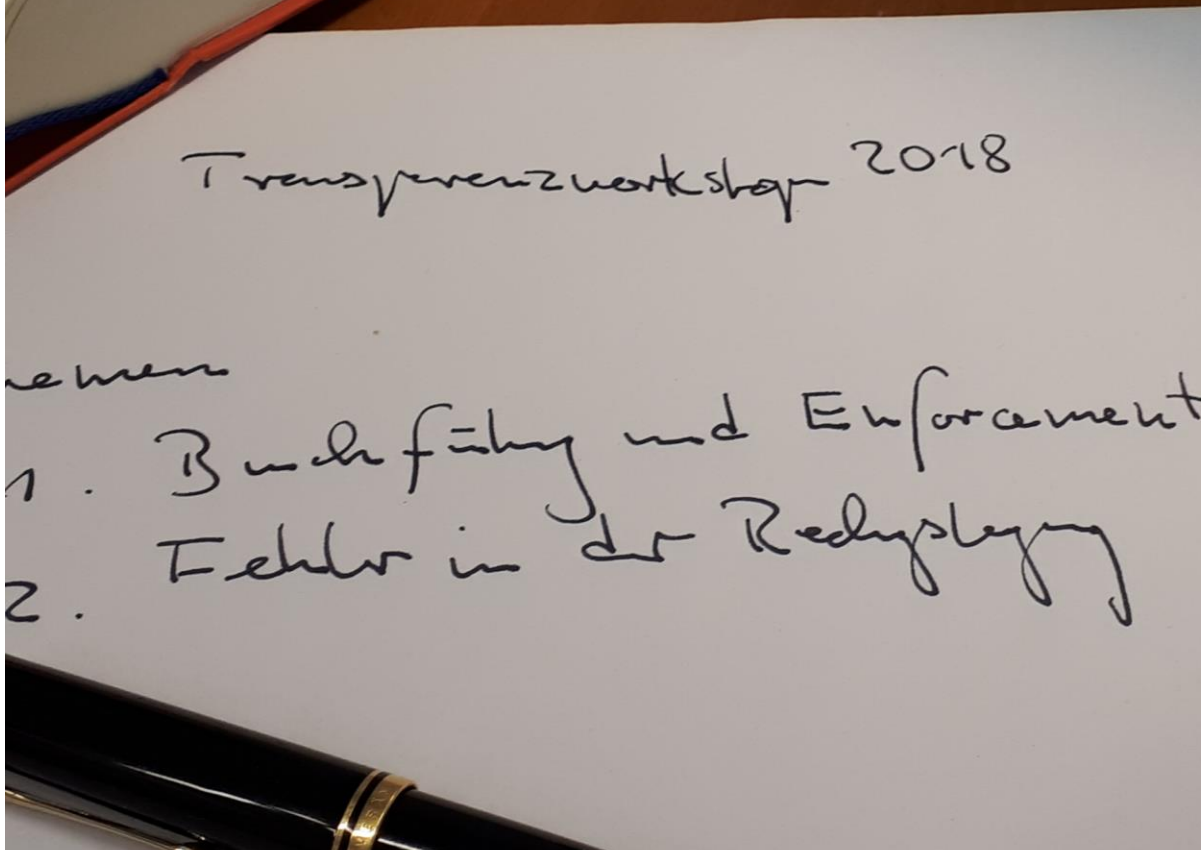
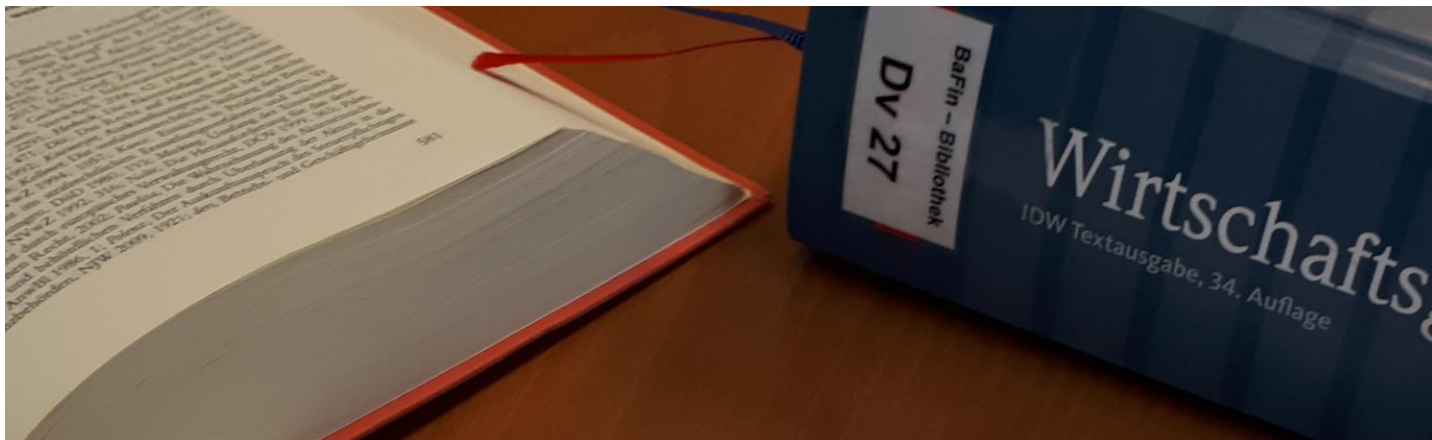
Fehlerveröffentlichungsdauer bei einvernehmlichen Fehlerfeststellungen



3. Verfahrensdauer und Verfahrenskosten

Kostenweiterbelastungen bei BaFin-Fehlerfeststellungen

- Bis zu 148 Tsd. Euro Kostenweiterbelastung
- 75 % der Kostenweiterbelastungen unter 39 Tsd. Euro
- Durchschnittskosten einer Prüfung 27 Tsd. Euro
- Hauptkostentreiber: im Regelfall Anzahl der Fehler, im Einzelfall auch Komplexität des zu beurteilenden Sachverhalts und der zu prüfenden Rechnungslegungsvorschriften



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit.

Dr. Christian Müller
Referat WA 15
Bilanzkontrolle und
Transparenzpflichten von
Emittenten

E-Mail: christian.mueller@bafin.de